

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. An Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent oder das Fachpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Patentes (Voll- oder Fachpatent) gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Patent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 40. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällige notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

Aus § 41. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 31. März 1919 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 16. Mai 1924, 23. Dezember 1926, 29. Juli 1930 und 20. April 1931 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Nachtrag 1933.

Mittelschulen.

Règlement de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 29 mars 1933.)

Die Bestimmungen über die Schulaufsicht aus diesem Reglement sind bearbeitet im I. Teil dieses Bandes.

III. Kanton Luzern.

Sekundarschule.

Aus: **Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern.** (Vom 23. Februar 1934.)

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

(Für beide Klassen.)

	Knaben	Mädchen
1. Religionslehre	2	2 Stunden
2. Deutsche Sprache	6	6 "
3. Französische Sprache	3	3 "
4. Rechnen	4	4 "
Übertrag	15	15 Stunden

	Knaben	Mädchen		
	Übertrag	15	15	Stunden
5. Buchhaltung		1	1	"
6. Geometrie		2	—	"
7. Naturkunde (und Haushaltungskunde)		2	2	"
8. Geschichte und Verfassungskunde		2	1	"
9. Geographie		2	2	"
10. Schönschreiben		1	1	"
11. Zeichnen		2	2	"
12. Gesang		1	1	"
13. Turnen		2	2	"
14. Weibliche Handarbeiten		—	3	"
	Gesamtzahl	30	30	Stunden

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

V. Kanton Schwyz.

1. Allgemeine Wiederholungsschule.

Weisung an die Schulräte, Lehrer und Bezirksamter des Kantons Schwyz für die allgemeine Wiederholungsschule. (Vom 15. Oktober 1934.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. (Vom 13. September 1934.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 23. Dezember 1932,
beschließt:

I. Organisation und Zuständigkeit der Behörden.

Für die §§ 1—8 siehe die einleitende Arbeit.

II. Berufslehre. (§ 9.)

III. Beruflicher Unterricht.

§ 10. Der berufliche Unterricht wird in den Berufsschulen erteilt.

Träger dieser Schulen sind entweder privatrechtliche Vereine oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im erstern Falle wählt der